

Wird ein Wahlvorschlag eingereicht, gehen Sie wie folgt vor:

1. Stempeln mit Eingangsdatum.
2. Bestätigen Sie den Eingang des Wahlvorschlages sofort (Muster-Formular 220b).
3. Sie müssen jeden Wahlvorschlag innerhalb von zwei Tagen nach Eingang auf Gültigkeit überprüfen (§ 7 Abs. 2 WahlO).
 - a) Wurde der Wahlvorschlag innerhalb der im Wahlausschreiben genannten Frist eingereicht? Ja/Nein
 - b) Sind alle aufgeführten Bewerber am Wahltag wählbar (§ 8 BetrVG z.B. am Wahltag mindestens sechs Monate im Betrieb beschäftigt usw.)? Ja/Nein
 - c) Enthält der Wahlvorschlag genügend Unterstützungsunterschriften? Ja/Nein

Wenn Sie eine dieser Fragen mit "Nein" beantworten müssen, ist der Wahlvorschlag **ungültig**. Bitte informieren Sie in diesem Fall sofort den Arbeitnehmer, der die Liste eingereicht hat. Diese festgestellten Mängel sind nicht "heilbar" und können nicht beseitigt werden. Sie dürfen den Wahlvorschlag nicht zur Korrektur zurückgeben. Sollte noch Zeit sein, kann ein neuer Wahlvorschlag eingereicht werden.

Prüfen Sie weiter:

- d) Sind die Bewerber in dem Wahlvorschlag mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung im Betrieb aufgeführt? Ja/Nein
 - e) Hat jeder Bewerber die Zustimmung zur Aufnahme in die Vorschlagsliste erklärt? Ja/Nein
 - f) Sind genügend Unterstützungsunterschriften vorhanden und sind diese auch gültig (§ 6 Abs. 5 WahlO)? Ja/Nein
4. Ist der Wahlvorschlag gültig: Anerkennung des Wahlvorschlags durch Beschluss des Wahlvorstands (§ 1 Abs. 3 WahlO).
5. Ist der Wahlvorschlag ungültig oder zu beanstanden: Führen Sie einen entsprechenden Beschluss des Wahlvorstands herbei; anschließend unverzügliche, d.h. sofortige, schriftliche Mitteilung (siehe Muster-Formular 220d) an den einreichenden Arbeitnehmer (§ 8 WahlO).

6. Wurden bereits ein Vorschlag oder mehrere Vorschläge eingereicht, müssen Sie außerdem prüfen, ob

- ein Kandidat bereits auch auf einem eingereichten Wahlvorschlag steht (Doppelkandidatur!); das ist unzulässig (§ 6 Abs. 7 WahlO). Sie müssen ihn auffordern (siehe Muster-Formular 220e), binnen einer Frist von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Bewerbung gelten soll.
- ein Arbeitnehmer bereits einen früher eingereichten Wahlvorschlag mit seiner Unterschrift unterstützt hat. Das ist unzulässig (§ 6 Abs. 5 WahlO). Sie müssen ihn auffordern (siehe Muster-Formular 220f), binnen einer Frist von drei Arbeitstagen zu erklären, welche Unterschrift gelten soll. Unterbleibt die fristgerechte Antwort, gilt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingereichten Wahlvorschlag. Auf dem/den anderen werden sie gestrichen. Vorsicht: Vielleicht reicht dann die Zahl der Unterstützungsunterschriften bei den anderen Wahlvorschlägen nicht mehr.